

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 21.05.2013

Todesfall-Leistung aus einer Direktversicherung an hinterbliebenen Lebensgefährten unterliegt nicht der Erbschaftsteuer

Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 31.10.2012 - 3 K 24/12

Im Urteil vom 31.10.2012 (3 K 24/12) hatte sich das Finanzgericht Hamburg mit der Frage zu beschäftigen, ob die Todesfall-Leistung aus einer Direktversicherung an einen bezugsberechtigten Lebenspartner der Erbschaftsteuer unterliegt.

Der Fall

Ein Arbeitgeber hatte für seinen Arbeitnehmer im Jahr 1984 eine Direktversicherung abgeschlossen. Die Versicherung wurde durch Entgeltumwandlung finanziert, der Arbeitnehmer erhielt ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Im Jahr 1990 erfolgte der weitere Abschluss einer Direktversicherung. Diesen Verträgen lag ein Gruppenversicherungsvertrag aus dem Jahr 1977 zugrunde.

In einem Nachtrag zum Gruppenversicherungsvertrag aus dem Jahr 1990 wurde für den Todesfall Folgendes geregelt: Im Todesfall ist die Versicherungsleistung, sofern nichts anderes bestimmt ist, in nachfolgender Rangfolge zu zahlen an:

- a) den überlebenden Ehegatten
- b) die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen
- c) die Eltern der versicherten Person zu gleichen Teilen
- d) die Erben der versicherten Person.

Der Arbeitnehmer hatte einen gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten. Im Jahr 2002 besprach der Arbeitnehmer die Möglichkeit einer Bezugsrechtsänderung für den Todesfall zu Gunsten seines Lebensgefährten mit seinem Arbeitgeber, der mit einer solchen Bezugsrechtsänderung einverstanden war. Diese Änderung wurde der Versicherungsgesellschaft im Juni 2002 mitgeteilt.

Nach dem Tod des Arbeitnehmers im Januar 2003 zahlte die Versicherungsgesellschaft die Todesfall-Leistungen aus den Direktversicherungen an den hinterbliebenen Lebensgefährten aus. Das Finanzamt belegte diese Zahlung mit Erbschaftsteuer, da es sich nach seiner Ansicht um den Erwerb auf Grund eines Vertrags zu Gunsten Dritter handelte.

Der Arbeitnehmer legte Einspruch gegen den Erbschaftsteuerbescheid ein. Das Finanzamt wies diesen als unbegründet zurück. Es war der Meinung, dass Bezüge aus einer Direktversicherung, die auf ein Dienstverhältnis zurückzuführen sind, nur dann nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, wenn der Empfänger ein Hinterbliebener ist. Der nicht eingetragene Lebensgefährte wäre jedoch kein Hinterbliebener.

Die Entscheidung

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die Todesfall-Leistungen aus den Direktversicherungen an den hinterbliebenen Lebensgefährten nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Zwar bestimmt der § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, dass jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tod von einem Dritten unmittelbar erworben wird, als Erwerb von Todes wegen gilt und damit der Erbschaftsteuer unterliegt. Diese Vorschrift könnte man prinzipiell auch auf eine Direktversicherung anwenden. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) bislang in ständiger Rechtsprechung Hinterbliebenenbezüge, die auf einem Arbeits- oder Dienstverhältnis des Erblassers beruhen, von der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG ausgenommen. Nichtsdestotrotz wurde auch in diesem Fall Revision beim BFH eingelegt (Revisionsverfahren II R 55/12).

Das Finanzamt war der Meinung gewesen, der nicht eingetragene Lebensgefährte wäre kein Hinterbliebener. Dem ist nicht zuzustimmen. Der gleichgeschlechtliche Lebensgefährte ist in der Tat ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener in der betrieblichen Altersvorsorge (bAV); dies gilt bei einer Direktversicherung, die nach § 40b EStG besteuert wird und bei der der sog. weite Hinterbliebenenbegriff gilt, ohnehin. Aber selbst bei einer nach § 3 Nr. 63 EStG besteuerten Direktversicherung, bei der der sog. enge Hinterbliebenenbegriff gilt, zählt der gleichgeschlechtliche Lebensgefährte zu den zulässigen Hinterbliebenen, vgl. BMF-Schreiben vom 25.07.2002 (IV A 6 - S



2176- 28/02) sowie BMF-Schreiben vom 31.03.2010 (IV C 3 - S 2222/09/10041; IV C 5 - S 2333/07/0003), Rz. 250. D.h. das Vor-liegen von bAV scheidert hier nicht daran, dass die Todesfall-Leistung an einen in der bAV nicht zulässigen Hinterbliebenen ausgezahlt wurde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de